

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 84

28. Juli

1916

Berordnung

über Buchweizen und Hirse. Vom 29. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Buchweizen und Hirse aller Art dürfen nur an die vom Reichsanzler bestimmte Stelle oder an die von ihr zum Erwerb ermächtigten Stellen (§ 9) abgesetzt werden.

Diese Vorschrift gilt nicht:

1. für die Lieferung von Buchweizen und Hirse an Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, die Buchweizen oder Hirse fraß ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben; macht der Reichsanzler von der ihm nach § 3 Abs. 2 Satz 3 zustehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme auf die von ihm bestimmte Menge;
2. für Saatgut, das durch eine von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle als zur Saatgut geeignet erklärt und von der vom Reichsanzler bestimmten Stelle zu Saatzwecken freigegeben worden ist; für Saatgut gelten die Vorschriften des § 10;
3. für Buchweizen und Hirse, die im Eigentum der Heeresverwaltung oder Marineverwaltung stehen;
4. für Buchweizen und Hirse, die von der vom Reichsanzler bestimmten Stelle zur Abgabe an Verbraucher weitergegeben sind.

Buchweizen und Hirse dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2. Wer Buchweizen oder Hirse erntet, ist verpflichtet, die geerntete Menge, getrennt nach Arten, den von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stellen unmittelbar nach Einbringung der Ernte anzugeben. Wer am 1. Oktober 1916 Buchweizen oder Hirse, gesäält oder ungehält, gedroschen oder ungedroschen, in Gewahram hat, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angezeigt sind, hat sie den im § 8 1 bezeichneten Stellen bis zum 5. Oktober 1916 anzugeben; befinden sich solche Mengen mit dem Beginne des 1. Oktober 1916 unterwegs, so ist die Anzeige unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten. Geht der Gewahram an den angeseigten Mengen nach Erstattung der Anzeige auf einen anderen über, so hat der Anzeigepflichtige binnen einer Woche den Verbleib der Mengen anzugeben.

Die Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeigen unverzüglich an die vom Reichsanzler bestimmte Stelle weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und nach § 3 Abs. 2 beansprucht werden; es ist ferner anzugeben, für wie viele Personen und für welche Anbaufläche die Zurückbehaltung nach § 3 Abs. 2 beansprucht wird.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 3 und 4 aufgeführten Mengen; ferner sind nicht anzugeben Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 3. Die Besitzer von Buchweizen und Hirse haben die Börte, die der Abnahmeverhältnis nach § 1 unterliegen, der vom Reichsanzler bestimmten Stelle auf Verlangen läufig zu überlassen und auf Abruf zu verloren. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle diese Börte läufig übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen darf. Nach Ablauf der Frist erlischt die Abnahmeverhältnis nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme setzen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Buchweizen und Hirse, die der Besitzer in seinem landwirtschaftlichen Betrieb zur nächsten Beuteitung nötig hat oder deren er zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes bedarf. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie fraß ihrer Berechtigung oder als Lohn Buchweizen und Hirse zu beanspruchen haben. Der Reichsanzler kann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Bestimmung zu belassen sind.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erlässt der Reichsanzler.

§ 4. Soweit Buchweizen und Hirse der Überlassungspflicht nach § 3 unterliegen, haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen die Börte ohne Zustimmung der vom Reichsanzler bestimmten Stellen nicht verarbeiten. Als Verarbeiten gilt auch das Schälen. Sie haben ferner dieser Stelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portoosten einzuhändigen oder Besichtigung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der vom Reichsanzler bestimmten Stelle anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete

dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der vom Reichsanzler bestimmten Stelle das Ausdroschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 5. Die vom Reichsanzler bestimmte Stelle hat dem zur Überlassung Verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen, der die im § 11 festgesetzten Preise nicht überschreiten darf.

§ 6. Ist der Verkäufer mit dem Preise nicht einverstanden, den die vom Reichsanzler bestimmte Stelle geboten hat, so setzt die für den Ort, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, zuständige Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die bare Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Beziehung des Übernahmepreises zu liefern; die vom Reichsanzler bestimmte Stelle hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Ist der Verpflichtete nicht zugleich der Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde herbeiführen. Sein Recht erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Mitteilung des Preisangebots an den Verpflichteten davon Gebrauch macht.

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der vom Reichsanzler bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

Neben dem Übernahmepreis kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festlegt.

§ 7. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zum Drehsen oder zur läufigen Überlassung sowie aus der Überlassung ergeben.

§ 8. Die vom Reichsanzler bestimmte Stelle darf die übernommenen Buchweizen- und Hirsemengen nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichsanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichsanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die von ihm bestimmte Stelle die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 9. Die vom Reichsanzler bestimmte Stelle kann mit Genehmigung des Reichsanzlers Buchweizen- und Hirsemühlen sowie Nährmittelabrikate und andere Stellen durch Bezugsscheine zum freiändigen Ankauf von Buchweizen und Hirse im Inland ermächtigen. Auf die von diesen Betrieben erworbenen Mengeninden die Vorschriften in den §§ 3 bis 7 keine Anwendung. Der Reichsanzler kann nähere Bestimmungen über den Erwerb, die Verarbeitung, sowie über die Bedingungen und Preise treffen, zu denen die Erzeugnisse abzugeben sind.

§ 10. Buchweizen und Hirse, die von der vom Reichsanzler bestimmten Stelle (§ 1) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 zu Saatzwecken freigegeben sind, dürfen nur durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Saatstelle abgesetzt werden. Die vom Reichsanzler bestimmte Stelle hat die zuständige Saatstelle von jeder Freigabe unverzüglich zu benachrichtigen. Die Saatstelle kann die Preise für das Saatgut im Einvernehmen mit der vom Reichsanzler bestimmten Stelle (§ 1) vorstreiben. Sie ist an die vom Reichsanzler vorgeschriebenen Grenzen gebunden. Der Reichsanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkauf mit Saatgut erlassen.

Buchweizen und Hirse, die als Saatgut in Anspruch genommen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, § 3 Abs. 2 Satz 1), aber zu Saatzwecken nicht verwendet worden sind, sind nach Beendigung der Saatzeit, spätestens am 31. Mai 1917, bei der vom Reichsanzler bestimmten Stelle (§ 1) anzumelden und von dieser gemäß § 3 ff. an übernehmen. Dies gilt nicht für Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 11. Der Preis für Buchweizen und Hirse darf vorbehaltlich der Vorschrift im § 8 Abs. 2 nicht übersteigen:

bei ungeschältem Buchweizen . . . 30,00 M. für den Doppelzentner.
ungeschälter Hirse 30,00 " " "

geschältem Buchweizen 40,00 " " "

geschälter Hirse u. Bruchhirse 48,50 " " "

Die Preise gelten für Lieferung ohne Sack. Für Leihweise Überlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrag von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr wiegt, nicht mehr als 1,60 Mark betragen. Der Reichsanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis an-

zu fassen der Minnunen.
Büfaret 28. Juli. Die Ernennung des Generals Miescu zum Chef des militärischen Generalstabes ist für die nächsten Tage vorgesehen. General Brotzki, der provisorisch das Amt verfügt, wird ursprünglich General Miers benannt. Brotzki steht an Stelle des Ministerpräsidenten Broton.

Am 1. Juli 1916. Der General Friedrich Ruppert ist zum Chef des militärischen Generalstabes ernannt. Am 1. August 1916. Der General Otto das 31. August 1916. In den Gemeinden Kahlenfeldingen, Ullendorf, Ebersthalen, Rüngelsbach belegenen Felder, das einen Flächeninhalt von 217639 Quadratmetern hat, die Gewinnung von Mangantin der Stellen, denen die Anzeigen zu erstatten sind, haben die Anzeigen unverzüglich an die vom Reichsanzler bestimmte Stelle weiterzugeben.

In der Anzeige ist anzugeben, welche Mengen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und nach § 3 Abs. 2 beansprucht werden; es ist ferner anzugeben, für wie viele Personen und für welche Anbaufläche die Zurückbehaltung nach § 3 Abs. 2 beansprucht wird.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 unter Nr. 3 und 4 aufgeführten Mengen; ferner sind nicht anzugeben Mengen unter 25 Kilogramm von jeder Art.

§ 3. Die Besitzer von Buchweizen und Hirse haben die Börte, die der Abnahmeverhältnis nach § 1 unterliegen, der vom Reichsanzler bestimmten Stelle auf Verlangen läufig zu überlassen und auf Abruf zu verloren. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle diese Börte läufig übernimmt, und eine Frist zur Abnahme setzen, die mindestens vier Wochen betragen darf. Nach Ablauf der Frist erlischt die Abnahmeverhältnis nach § 1. Ist der Besitzer nicht zugleich Eigentümer, so kann auch der Eigentümer die Frist zur Abnahme setzen.

Die näheren Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme erlässt der Reichsanzler.

§ 4. Soweit Buchweizen und Hirse der Überlassungspflicht nach § 3 unterliegen, haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung derselben zu sorgen. Sie dürfen die Börte ohne Zustimmung der vom Reichsanzler bestimmten Stellen nicht verarbeiten. Als Verarbeiten gilt auch das Schälen. Sie haben ferner dieser Stelle auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portoosten einzuhändigen oder Besichtigung der Frucht zu gestatten.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der vom Reichsanzler bestimmten Stelle anordnen, daß die Frucht von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer bestimmten Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete

hern. Bei Rücklauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rückkaufspreise den Satz der Sackliegegebühr nicht übersteigen.

Die Preise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dasselbst.

Diese Preise sowie die auf Grund der §§ 9, 10 festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183).

§ 12. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Buchweizen oder Hirse den Vorschriften der §§ 1 und 10 zuwider absetzt;
2. wer die ihm nach § 2 oder § 10 obliegende Anzeige nicht in der gesetzlichen Frist erstattet, oder wer wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung zuwiderhandelt, oder wer unbefugt Buchweizen und Hirse verarbeitet oder versüttet (§ 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1);
4. wer Buchweizen und Hirse, die ihm als Saatgut belassen oder die er zu Saatzwecken erworben hat, zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer den vom Reichskanzler nach § 9 oder von den Landeszentralbehörden nach § 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe auf Einziehung des Buchweizens oder der Hirse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auferkommens.

Berlin, den 29. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Buchweizen und Hirse. Vom 18. Juli 1916.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 2 Abs. 1 und § 12 der Verordnung des Bundesrats über Buchweizen und Hirse vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 625) wird folgendes bestimmt:

- § 1. Im Sinne der Verordnung ist anzusehen:
- als höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuss,
 - als zuständige Behörde das Kreisamt,
 - als Kommunalverband der Kreis,
 - als Saatstelle die Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen.

Die im § 2 der Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen sind an das Kreisamt zu erstatten.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, den 18. Juli 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homburg.

Bekanntmachung.

Betr.: Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst. Vom 15. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Bis zum 1. August 1916 ist das Dörren von Gemüse und die Herstellung von Sauerkraut verboten.

Dies gilt nicht für die Verarbeitung im eigenen Haushalt zum eigenen Verbrauch.

§ 2. Bis auf weiteres dürfen Kaufverträge über Blumen, die ganz oder teilweise erst nach dem 1. August 1916 zu erfüllen sind, und Kaufverträge über anderes Obst sowie über Gemüse, einschließlich Zwiebeln, die ganz oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind, nicht abgeschlossen werden.

Das gleiche gilt für andere Verträge, die den Erwerb von Gemüse oder Obst zum Gegenstand haben.

§ 3. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Verträge über den Erwerb von Gemüse und Obst sowie über den Erwerb von Dörgemüse, die ganz oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind, sind bis zum 25. Juli 1916 der Reichsstelle für Gemüse und Obst anzugeben.

Dabei sind die Namen und der Wohnort der Vertragsschließenden, der Gegenstand des Vertrages, sowie die vereinbarte Menge und der vereinbarte Preis anzugeben.

§ 4. Ausnahmen von den Vorschriften in § 1 können die

Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden in dringenden Fällen zulassen.

Ausnahmen von dem Verbot des § 2 kann die Reichsstelle für Gemüse und Obst zulassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift in § 1 zuwider Gemüse verarbeitet;
2. wer der Vorschrift in § 2 zuwider Verträge über Gemüse oder Obst abschließt;
3. wer die in § 3 vorgeschriebene Anzeige nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
ges. Helfferich.

Bekanntmachung

über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst. Vom 21. Juli 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 15. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. Seite 744) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Ausnahmen von den Vorschriften in § 1 der Verordnung können die Kreisämter in dringenden Fällen zulassen.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, den 21. Juli 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homburg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorliegende Verordnung ist ortssäblich zu veröffentlichen und ihr Bezug zu überwachen.

Gießen, den 26. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916.

Vom 24. Juli 1916.

Auf Grund von Artikel 1 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 wird das Folgende bestimmt:

§ 1. Wer Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelt (Dinkel, Hefen) sowie Emmer und Einkorn allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt aus dreschen will oder ausdreschen lassen will, hat der Bürgermeisterei der Gemeinde, in der der Ausdruck stattfinden soll (in Städten dem Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister) vor Beginn des Dreschens schriftlich oder mündlich anzusegnen:

1. den Namen des Besitzers des Getreides,
2. die Menge und Art des auszudreschenden Getreides,
3. Zeit und Ort des Ausdreschens.

Treten nach Erstattung der Anzeige Änderungen ein, so sind die vorstehend vorgeschriebenen Angaben sofort bei der Bürgermeisterei zu berichtigen.

Die Bürgermeisterei hat die ihr hierach gemacht Angaben in eine Liste einzutragen.

Das Kreisamt kann anordnen, daß der Ausdruck von Getreide nur mit Genehmigung der Bürgermeisterei (Drehschein) zulässig ist. In diesem Fall ist vor Erteilung des Drehscheins jeder Ausdruck unterzogen:

§ 2. Das ausgedroschene Getreide ist, bevor es von dem Dreschplatz weggebracht wird, auf einer vorschriftsmäßig gerichteten Wage zu wiegen. Hierach hat der Besitzer des Getreides der Bürgermeisterei sofort schriftlich oder mündlich anzusegnen:

1. die Menge und Art des zum Ausdruck gebrachten Getreides,
2. das Gewicht des ausgedroschenen Getreides nach Getreidarten getrennt.

Alle Hinterfragen ist ebenfalls beschlagabamt. Ihre Menge ist besonders zu wiegen und der Bürgermeisterei anzugeben.

Die Bürgermeisterei hat die ihr gemachten Angaben in die Liste (§ 1 Abs. 3) einzutragen.

Das Kreisamt kann anordnen, daß das Wiegen des gedroschenen Getreides nur durch einen verpflichteten Wiegemaster erfolgen darf. In diesem Fall darf kein ausgedroschene Getreide von dem Dreschplatz entfernt werden, bevor das Wiegen durch den Wiegemaster erfolgt ist.

§ 3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für das bereits ausgedroschene Getreide. Die nachträgliche Anzeige bei der Bürgermeisterei hat für das bereits ausgedroschene Getreide bis längstens 1. August 1916 zu erfolgen.

Die Bürgermeisterei hat auch die hierach angemelbten Getreidemengen in die nach § 1 Absatz 3 zu führende Liste einzutragen.

§ 4. Der Verbrauch herausgedroschener Frucht
ist ohne Zustimmung des Kommunalverbandes vor dem 16. August 1916 verboten und nach dieser Zeit für Selbstversorger nur in der durch § 6 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 und Bisher 4 der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 festgesetzten Menge zulässig.

§ 5. Die Kreisämter werden ermächtigt, weitergehende Anordnungen über Zeit und Art des Ausdrehens sowie über Anzeige und Feststellung des Dreschergebnisses zu erlassen.

§ 6. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung oder den hierzu von den Kreisämtern erlassenen weitergehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Bisher 34 der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach § 9 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 eine schwere Strafe (Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10.000 Mark) verhängt ist.

Darmstadt, den 24. Juli 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortüblich bekannt zu geben und ihr Befolg ist zu überwachen.

Entsprechend § 1 ordnen wir an, daß die Listen umgeben und herzustellen und zu führen sind. Weiter bestimmen wir, daß der Ausdruck des Getreides nur mit der Genehmigung der Bürgermeistereien (bzw. des Oberbürgermeisters) zulässig ist, also erst nach Erteilung des Dreschheins, den Sie sich selbst herstellen wollen und der die einfachste Form erhalten kann. Die Erteilung des Dreschheins ist in der Liste zu vermerken.

Wegen Bestellung des Wiegemeisters ist bereits Verfügung gegangen und wollen Sie diese, sofern Sie noch damit zufriedig sind, umgeben erledigen, damit die Verpflichtung stattfinden kann.

Wegen der Regelung des Verbrauchs ausgedroschener Frucht vor dem 16. August 1916 wird alsbald besonderes Ausschreiben ergehen.

Gießen, den 27. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916; hier: Die Selbstversorger.

Auf Grund des § 4 der Ministerialbekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916, vom 24. Juli 1916, (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 84) wird zur einheitlichen Deckung des Bedarfs der Selbstversorger an Mehl hiermit gestattet, daß sich die von der zuständigen Bürgermeisterei als Selbstversorger anerkannten Personen vom 1. August 1916 ab das für ihren und der Angehörigen ihrer Wirtschaft für die Zeit vom 16. August 1916 bis 15. September 1916 erforderliche Mehl ausmahlen lassen.

Mit dem Verbacken des ermaulnen Mehl darf erst vom 13. August 1. J. ab begonnen werden. Diejenigen Selbstversorger, welche unter Beobachtung vorstehender Vorschriften Brotgetreide ausmahlen lassen wollen, haben bei ihrer Bürgermeisterei einen Mahlschein zu erwirken, der dem unten abgedruckten Muster entsprechen muß.

Mißbräuche, die mit diesem interimistischen Mahlschein getrieben werden sollten, können die Entziehung des Rechts als Selbstversorger sowie Bestrafung nach § 6 der Ministerialbekanntmachung zur Folge haben.

Gießen, den 27. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, das Großh. Polizeiamt Gießen sowie die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist auf ortübliche Weise zur Kenntnis der Interessenten zu bringen, denen auf Anfordern ein dem nachstehenden Muster entsprechender Mahlschein auszustellen ist. Es dürfen an den Selbstversorger zu seiner und seiner Angehörigen Verpflegung für die Zeit vom 16. August bis 15. September 1916 9 Kilogramm Brotgetreide für den Kopf freigegeben werden, also für eine Familie von beispielsweise 3 Köpfen = 27 Kilogramm, von 6 Köpfen = 54 Kilogramm.

Die definitive Regelung der Mahlscheinfrage für die Zeit vom 16. September 1916 bis 15. September 1917 (Ende des Wirtschaftsjahrs) wird in Kürze erfolgen.

Die Polizeibehörden wollen den Befolg der in der Bekannt-

machung getroffenen Anordnungen überwachen und insbesondere auf demächtige Rücklieferung der ausgestellten Mahlscheine von Seiten der Müller an die Bürgermeistereien bedacht sein.

Gießen, den 27. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Nur gültig für den Monatsbedarf
vom 16. August 1916 bis 15. September 1916.

Mahlschein.

Dem Landwirt wird hiermit bescheinigt, daß er für das Erntejahr 1916 als Selbstversorger in Betracht kommen wird. Er bedarf bei versorgungsberechtigten Personen für die Zeit vom 16. August 1916 bis 15. September 1916 insgesamt kg Brotgetreide. Es wird ihm daher gestattet, diese insgesamt kg Brotgetreide vom 1. August 1916 ab vermahlen zu lassen und das daraus ermaulne Mehl vom 18. August 1916 ab für seinen vom 16. August 1916 ab beginnenden Bedarf zu verbacken.

....., den

(L. S.)

Großh. Bürgermeisterei:

Bemerkung: Dieser Mahlschein ist vom Müller zurückerhalten und der Bürgermeisterei des Wohnortes des Selbstversorges zurückzusenden.)

Bekanntmachung

über Höchstpreise von Frühlkartoffeln. Vom 17. Juli 1916. Unsere Bekanntmachung vom 14. Juli 1916 (Vellage zur „Darmstädter Zeitung“ Nr. 164 vom 15. Juli 1916) wird hiermit aufgehoben.

Darmstadt, den 17. Juli 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises. Vorstehendes ist ortüblich bekannt zu machen. (Siehe Kreisblatt Nr. 80.)

Gießen, den 25. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Betr.: Die Behandlung der Kartoffeln.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Infolge einer unsachgemäßen Behandlung und Lagerung von Kartoffeln gehen alljährlich eine große Menge Kartoffeln zu Grunde. Um die bei der Aufbewahrung der Kartoffeln während der wärmeren Jahreszeit und die bei ihrer Einwinterung zu berücksichtigenden Gesichtspunkte in den weitesten Kreisen zu verbreiten, hat die Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Kartoffeln in Berlin W. 9, Eichhornstraße 612 zwei Merkblätter herausgegeben, nämlich

1. „Die Einwinterung der Kartoffeln“, bearbeitet von Dr. Schafnit, Bonn (Flugblatt Nr. 16) und

2. „Die Behandlung der Kartoffeln in der wärmeren Jahreszeit“ bearbeitet von Geh. Regierungsrat Dr. O. Appel, Dahlen (Flugblatt Nr. 19).

Der Preis der einzelnen Flugblätter beträgt 5 Pf., bei Bezug von 2-99 Abdrücken 4 Pf. und bei Bezug von 100 Abdrücken 3 Pf. und bei mehr als 500 Stück 2½ Pf.

Wir stellen anheim, sich die beiden Merkblätter zu beschaffen und für deren weitere Verbreitung besorgt zu sein.

Gießen, den 27. Juli 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

betreffend den Handel mit Hen.

Auf Grund der §§ 12 ff. der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und 4. November 1915, sowie der beiheiligen Ausführungsanweisung vom 5. Oktober 1915 und 6. November 1915 bestimmen wir mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern für den Kreis Gießen:

§ 1. Der Einkauf von Hen bei den Erzeugern ist nur den vom Großh. Kreisamt zugelassenen Personen gestattet.

§ 2. Als Hen ist Kleehu und Wiesenhu anzusehen.

§ 3. Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Gießen, den 23. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.